

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 57 Nr. 21

351

30. September 1997

Inhalt	Seite	Seite	
Änderung der Richtlinien für den Lektorendienst . . . . .	351	Vereinbarung über die Geschäftsführung für die Evangelische Nachbarschaftshilfe Kressbronn . . . . .	352
Änderung der Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder . . . . .	352	Dienstschriften . . . . .	353

## Änderung der Richtlinien für den Lektorendienst

Erlaß des Oberkirchenrats vom 26. August 1997 AZ 59.910 Nr. 182

1. Die Richtlinien für den Lektorendienst vom 6. Oktober 1994 (Abl. 56 S. 201) werden wie folgt geändert:

Die Nummern 11 bis 13 erhalten folgende Fassung:

„11. Der Landeslektorenpfarrer leitet im Auftrag des Oberkirchenrats und im Zusammenwirken mit dem zuständigen Referenten im Gemeindedienst die Lektorenarbeit in der württembergischen Landeskirche. Er führt die Lektorenaus- und -fortbildung auf Landesebene durch. Dazu gehört auch die Ausrichtung von Landeslektorentagen und von familienbezogenen Maßnahmen. Er koordiniert die Arbeit an den Predigtvorlagen, berät die Dekane bei der Betreuung der Lektoren auf Bezirksebene und hält Verbindung zur Lektorenarbeit in anderen Landeskirchen.

Zu seinen Aufgaben gehört die theologische Besinnung über die Bedeutung des allgemeinen Priestertums und die Laienverantwortung in der Kirche ebenso wie über Fragen des Gottesdienstes.

Der Lektorenpfarrer arbeitet in der Abteilung „Gemeindeentwicklung und Gottesdienst“ des Gemeindedienstes mit. Er leitet dort den Fachbereich „Gottesdienst und Lektorenarbeit“. Dazu gehört auch die theologische Begleitung des Mesnerbundes.

12. Dem Landeslektorenpfarrer steht der Landesarbeitskreis (LAK) zur Seite, der die grundlegenden Fragen der Lektorenarbeit berät. Der LAK wird von

der Gesamtheit der Lektoren für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Näheres regelt eine interne Wahlordnung.

Außer den gewählten Lektoren, Dekanen und Bezirkslektorenpfarrern gehören zum Landesarbeitskreis kraft Amtes ein Vertreter des Oberkirchenrats, der Landeslektorenpfarrer, die Predigtredaktoren, der zuständige Referent im Gemeindedienst und der Leiter der Abteilung „Gemeindeentwicklung und Gottesdienst“.

13. Der Landesarbeitskreis wählt aus seiner Mitte den Geschäftsführenden Ausschuß (GA). Zu wählen sind: acht Lektoren, ein Dekan und ein Bezirkslektorenpfarrer. Kraft Amtes gehören ihm an: ein Vertreter des Oberkirchenrats, der Landeslektorenpfarrer, die Predigtredaktoren und der zuständige Referent im Gemeindedienst.

Der GA begleitet die praktische Arbeit. Er wirkt außerdem bei der Besetzung des Lektorenpfarramts mit; er hat dabei ein Vorschlagsrecht. An den Besetzungssitzungen wirkt außerdem der Leiter der Abteilung „Gemeindeentwicklung und Gottesdienst“ sowie ein Vertreter des Mesnerbundes mit; sie haben Stimmrecht. Bei der Besetzung der Referentenstelle im Gemeindedienst, zu deren Aufgaben die Mitwirkung in der Lektorenarbeit gehört, entsendet der GA zwei Mitglieder zu den Besetzungssitzungen; sie haben Stimmrecht.“

2. Dieser Erlaß tritt am 1. September 1997 in Kraft.

Dr. Spengler

## Änderung der Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 4. August 1997 AZ 46.00 Nr. 1157

Die Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder ist im Amtsblatt 56 auf den Seiten 144 ff. veröffentlicht worden. Aufgrund der Neufassung des Kindergartengesetzes für Baden-Württemberg vom 15. Februar 1996 (Gesetzblatt 1996 Nr. 8 Seite 237 ff.) ist folgende Änderung der Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder erforderlich geworden:

1. Im ersten Satz von Nr. 1.1 werden die Worte „Beginn der Schulpflicht“ durch das Wort „Schuleintritt“ ersetzt.

2. In Nr. 2.5 wird folgender Satz angefügt: „Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Kindergartenferien.“

3. In Nr. 5.2 wird folgender Satz angefügt: „Abweichend von Nr. 5.1 kann bei einem Kind, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen das Vertragsverhältnis nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden, um eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes zu ermöglichen.“

4. Nr. 6.1 erhält folgende Fassung: „6.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)

– auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung  
– während des Aufenthaltes in der Einrichtung  
– während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks (Spaziergang, Feste und dergleichen).

Für Kinder ab dem siebten Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.“

Der Evang. Landesverband 'Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V. wird diese Änderungen bei der Herausgabe von gedruckten Ordnungen der Tageseinrichtungen für Kinder berücksichtigen.

D r. D a u r

## Vereinbarung über die Geschäftsführung für die Evangelische Nachbarschaftshilfe Kressbronn

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 14. August 1997 AZ 45. Kressbronn Nr. 23

Die Evang. Kirchengemeinde Kressbronn und die Evang. Gesamtkirchengemeinde Friedrichshafen haben eine kirchenrechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Geschäftsführung im Bereich der Nachbarschaftshilfe geschlossen. Sie wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 13. März 1997 AZ 45. Kressbronn Nr. 21/8 genehmigt und wird gemäß § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

D r. S p e n g l e r

### Vereinbarung über die Geschäftsführung für die Evangelische Nachbarschaftshilfe Kressbronn

Zwischen der Evang. Kirchengemeinde Kressbronn als Träger der Evang. Nachbarschaftshilfe Kressbronn

– vertreten durch Pfarrer Joachim Möller –

und der Evang. Gesamtkirchengemeinde Friedrichshafen

– vertreten durch Dekan Werner Müller-Bay –

wird nach § 8 Kirchliches Verbandsgesetz folgende kirchenrechtliche Vereinbarung über die Geschäftsführung für die Evang. Nachbarschaftshilfe Kressbronn geschlossen:

#### § 1

#### Zielsetzung

Die Evang. Nachbarschaftshilfe Kressbronn hat das Ziel, eine gemeindebezogene, funktions- und leistungsfähige, an den Bedürfnissen und Wünschen der Hilfesuchenden orientierte und wirtschaftliche Versorgungsleistung zu erbringen. Der diakonische Auftrag ist Grundlage der Arbeit.

Um den Erfordernissen einer effizienten und flexiblen Geschäftsführung gerecht zu werden, übernimmt die Evang. Gesamtkirchengemeinde Friedrichshafen die Geschäftsführung für die Evang. Nachbarschaftshilfe Kressbronn. Die Nachbarschaftshilfe bleibt unverändert in der Trägerschaft der Evang. Kirchengemeinde Kressbronn.

§ 2  
Geschäftsführer/in

Das Amt des/der Geschäftsführers/in der Nachbarschaftshilfe Kressbronn wird mit dem Amt des/der Gesamtkirchenschpflegers/in der Gesamtkirchengemeinde Friedrichshafen verbunden. Er/sie ist der/die jeweilige Geschäftsführer/in.

§ 3  
Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Der/die Geschäftsführer/in leitet in Verantwortung gegenüber dem Kirchengemeinderat Kressbronn und unbeschadet des fachlichen Weisungsrechts der Einsatzleitung nach der Geschäftsordnung die Nachbarschaftshilfe.

(2) Der/die Geschäftsführer/in hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:

1. Er/sie erstellt den Entwurf des Haushaltsplanteils für die Nachbarschaftshilfe, bewirtschaftet die Mittel der Nachbarschaftshilfe im Rahmen der Beschlüsse des Kirchengemeinderats Kressbronn und beaufsichtigt die Sonderkasse der Nachbarschaftshilfe.

2. Er/sie erstellt die Unterlagen für die Rechnungslegung.

3. Ihm/ihr sind für die Nachbarschaftshilfe die Befugnisse nach § 39 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung, jeweils im Einvernehmen mit der Einsatzleitung, für alle Personalstellen außer der Einsatzleitung übertragen.

(3) Der Kirchengemeinderat Kressbronn bleibt insbesondere zuständig für:

1. die Richtlinien, das Leistungsprofil und den Leistungskatalog der Nachbarschaftshilfe (Leitbild).

2. Er beschließt im Einvernehmen mit der Gesamtkirchengemeinde Friedrichshafen eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

3. Er stellt die Einsatzleitung an.

4. Er beschließt den Haushaltsplanteil und den Stellenplan für die Nachbarschaftshilfe.

5. Er genehmigt die Jahresrechnung und entlastet den/die Geschäftsführer/in.

6. Er beschließt die Entgelte für die Dienstleistungen der Nachbarschaftshilfe, sofern diese nicht durch Vereinbarungen mit Kostenträgern festgelegt sind.

7. Er nimmt den Arbeitsbericht der Einsatzleitung entgegen.

§ 4  
Personalkostensersatz

Als Personalkostensersatz entrichtet die Kirchengemeinde Kressbronn eine jährliche Pauschale von 13.000 DM an die Gesamtkirchengemeinde Friedrichshafen. In gegenseitigem Einvernehmen kann eine Anpassung dieser Pauschale erfolgen.

§ 5  
Inkrafttreten, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. April 1997 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch den Evang. Oberkirchenrat.

(2) Jeder der Vertragspartner kann diese Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

Kressbronn, 13. März 1997

Friedrichshafen, 14. März 1997

## Dienstnachrichten



Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. August 1997 zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer für Evang. Religionslehre ernannt und mit der Wahrnehmung

[REDACTED]

eines vollen Unterrichtsauftrages beauftragt:

an der Gewerblichen Schule in Sindelfingen (Gottlieb-Daimler-Schule):

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Ablauf des 31. Juli 1997

eines eingeschränkten Unterrichtsauftrages beauftragt:

[REDACTED]

an der Landwirtschaftlichen Schule in Öhringen:

mit Wirkung vom 1. September 1997

[REDACTED]

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Oktober 1997

Der Landesbischof hat

[REDACTED]

a) ernannt:

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Ablauf des 31. Juli 1997 in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. September 1997

[REDACTED]

[REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

mit Wirkung vom 1. Oktober 1997

[REDACTED]

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. November 1997

[REDACTED]

**Herausgeber:** Evang. Oberkirchenrat,  
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart  
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,  
Telefon (0711) 21 49-0

Laufender Bezug nur über das Referat  
Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.  
Bezugspreis jährlich 50,00 DM zuzüglich Porto- und  
Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.